



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian von Brunn, Dr. Paul Wengert, Günther Knoblauch, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Herbert Kränzlein, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl, Herbert Woerlein, Ruth Müller SPD**

**Nachtragshaushaltsplan 2018;
hier: Deutliche Aufstockung der Mittel für die Härtefallregelung im Rahmen der aktuellen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(Kap. 13 10 Tit. 883 04)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 10 (Allgemeine Finanzzuweisungen usw.) werden im Tit. 883 04 (Zuweisungen an die Gemeinden zum Bau von Abwasseranlagen) für das Jahr 2018 die Mittel von 70.250,0 Tsd. Euro um 10.000,0 Tsd. Euro auf 80.250,0 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

Gemäß einer Erhebung der Technischen Universität München weisen etwa 14,5 Prozent aller bayerischen Kanäle einen kurz- bzw. mittelfristigen Sanierungsbedarf auf. Die prognostizierten Sanierungskosten belaufen sich dafür schätzungsweise auf 900 Mio. Euro im Jahr, unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfs für Trinkwasseranlagen insgesamt sogar auf 1,2 Mrd. Euro. Nach dem Auslaufen der Förderung für die Ersterschließung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zum 31.12.2015 wurde die Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) 2016 als Härtefallregelung fortgeführt.

Die Mittel für den Härtefallfonds belaufen sich nach derzeitigem Stand auf ca. 30 Mio. Euro pro Jahr. Das Gesamtbudget im genannten Tit. beträgt ca. 70 Mio. Euro, jedoch wird davon voraussichtlich noch ein grö-

ßerer Teil für die Abfinanzierung von Ersteinrichtungsförderungen benötigt. Somit sind mit ca. 30 Mio. Euro nur ca. 2,5 Prozent des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs abgedeckt. Bedenkt man, dass bereits einzelne kommunale Wasserzweckverbände mit Sanierungskosten im hohen ein- bis zweistelligen Millionenbereich konfrontiert sind, ist eine Erhöhung der bisher veranschlagten Haushaltsmittel um 10.000,0 Tsd. Euro unerlässlich. Damit wäre gewährleistet, dass die Mittel, die im Rahmen der RZWAs 2016 für die Härtefallregelung zur Verfügung stehen, für das Haushaltsjahr 2018 aufgestockt werden können.

Eine Aufstockung ist nötig, um einerseits Umweltschäden, etwa durch eine Verunreinigung des Grundwassers aufgrund maroder und undichter Abwasserleitungen zu vermeiden. Andererseits ist eine Erhöhung nötig, um die Anwohner vor einer unverhältnismäßigen finanziellen Mehrbelastung zu bewahren, die durch eine beitragsfinanzierte Umlegung der Sanierungskosten bei gleichbleibender Mittelvergabe entstehen würde. In diesem Zuge gilt es zudem die Härtefallregelung dahingehend zu modifizieren, dass die zukünftigen Investitionen stärker gewichtet werden. Nach dem jetzigen Stand werden die Härtefälle unter Heranziehung der Investitionen der letzten 20 Jahre sowie die künftigen Investitionen in den kommenden fünf Jahren unter Berücksichtigung eines Demografiefaktors ermittelt.

Die Fokussierung auf die vergangenen Investitionen benachteiligt jene Kommunen und Zweckverbände, die aufgrund ihrer finanziellen Rahmenbedingungen in der Vergangenheit nicht die notwendigen Kapazitäten hatten, in ihre Netze zu investieren. Ausgeschlossen sind darüber hinaus auch die Kommunen, die aufgrund der strengen Vorgaben der Nordseekonferenz bereits bis zum Jahr 1996 investieren mussten. Auf diese Weise sind bereits Kommunen aus der Härtefallregelung herausgefallen, obwohl sie auf eine Förderung dringend angewiesen wären, während gleichzeitig die zur Verfügung stehenden Mittel zu einem großen Teil noch nicht abgerufen wurden. Die ersten Zahlen lassen den Schluss zu, dass das Programm in seiner derzeitigen Ausgestaltung dem eigentlichen Förderziel nicht gerecht werden kann, weil es an den Bedürfnissen der Kommunen vorbeigeht.